

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Werkstattabgabepreis (WAP). Davon ausgenommen sind die Erzeugnisse der Schlüsselnummern

a) aus

- 134 29 002 Aufbauten
- 135 21 10 0 Dieselmotoren 2- und 4-Takt
- 135 22 10 0 Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter (Ersatz)
- 135 23 00 0 Ottomotoren 2- und 4-Takt (Ersatz)
- 135 24 00 0
- 135 33 00 0 Kraftfahrzeuggetriebe (Ersatz).

Für diese Erzeugnisse finden als Handelsspannen folgende Rabattsätze Anwendung:

- Großhandelsrabatt 5%
- Rabatt bei Belieferung von Werkstätten aller Eigentumsformen (Werkstatttrabatt) 5%
- Gesamthandelsrabatt 10%.

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Werkstattabgabepreis (WAP);

b) aus

- 135 79 90 0 Massive Flachdichtungen für Ersatz
- Großhandelsrabatt 10%
- Rabatt bei Belieferung von Werkstätten aller Eigentumsformen (Werkstatttrabatt) 17%
- Gesamthandelsrabatt 27%.

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Werkstattabgabepreis (WAP).

(2) Die Hersteller haben für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Großhandels den Gesamthandelsrabatt,
- b) bei Belieferung der Werkstätten im Direktgeschäft den Werkstatttrabatt.

(3) Der Großhandel hat für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren:

bei Belieferung der Werkstätten im Lagergeschäft den Werkstatttrabatt.

(4) Die Hersteller und der Großhandel beliefern alle Abnehmer mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 angeführten Abnehmer zum Werkstattabgabepreis.

## § 6

### Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung<sup>3</sup>,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten beim Import:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,

- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Anknüpfungsflygafen der Deutschen Demokratischen Republik,

- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Abgabepreise des Großhandels gelten im Lagergeschäft ab Großhandelslager verladen für transportsicher verpackte Ware. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gilt Abs. 1. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden.

## § 7

### Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen<sup>4</sup>

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## § 8

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4014 vom 1. April 1966 — Regler und Reglungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4014/1 vom 1. April 1966 — Regler und Reglungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4014/2 vom 1. April 1966 — Regler und Reglungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4029 vom 1. April 1966 — Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4029/1 vom 1. Oktober 1966 — Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4029/2 vom 1. Oktober 1966 — Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

<sup>4</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - I. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).